



INHALT:

- Jugendhilfeausschuss 2002 – 2008
- Weihnachtsbeihilfen in der Kriegsofperfürsorge (KOF)
- 22. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7906 für das Gebiet zwischen Gartenstraße, Pöckinger Straße und Jägersbrunner Straße, Gemarkung Perchting
- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung eines Teilbereiches des Grundstückes Flurnummer 499/12, Gemarkung Starnberg, zur Ortsstraße gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8135 Schlossberg Nord für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, westliches Ufer Georgenbach, Verbindungsweg Hanfelder Straße/Tutzingen-Hof-Platz und Nordseite der Schlossbergstraße, Gemarkung Starnberg

.....

Jugendhilfeausschuss 2002 – 2008

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Dienstag, 26.11.2002 um 14:30 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

- I. Öffentliche Sitzung
1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 17.09.2002
2. Gemeinsame Adoptionsberatungsstelle
3. Vorstellung Sachbereich 231 (Beistandschaft, Vormundschaft)
4. Zuschussanträge
5. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Weihnachtsbeihilfen in der Kriegsofperfürsorge (KOF)

I.
Die Feier des Weihnachtsfestes ist nach allgemeiner Übung mit einem höheren Aufwand für Ernährung, Wohnungsschmuck, Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ähnlichem verbunden. Der über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgehende Sonderbedarf ist im Rahmen der Gewährung von laufenden Leistungen der Kriegsofperfürsorge zum Lebensunterhalt durch zusätzliche, am konkreten Weihnachtsmehrbedarf orientierte und an der besonderen Lage der Beschädigten und Hinterbliebenen im Einzelfall ausgerichtete einmalige Leistung individuell abzudecken.

II.
Als Pflichtleistungen der Kriegsofperfürsorge werden 2002 Weihnachtsbeihilfen in folgender Höhe gewährt:

für den Haushaltsvorstand	80,00 €	
für alle sonstigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen	40,00 €	
für Personen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen	40,00 €	

	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehöriger
Personen ab dem 65. Lebensjahr	85,00 €	43,00 €
Schwerbehinderte und Hinterbliebene, die alleinstehend sind	87,00 €	
Empfänger von Pflegezulagen nach den Stufen I oder II	93,00 €	47,00 €
ab Stufe III	95,00 €	47,00 €

Bei Empfängern von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen wird das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit entsprechend berücksichtigt.

- III.
Anspruchsberechtigt ist, wer
- a) entweder im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
 - oder
 - b) nur Einkommen hat, das nicht über 110 v. H. des Regelsatzes, den Kosten der Unterkunft und einem evtl. Mehrbedarf liegt; bei einem Anspruch auf Heizungshilfe aus diesem Grund wird auch eine Weihnachtsbeihilfe gewährt.

Besteht wegen zu hohen Einkommens kein Anspruch auf eine Heizungshilfe, so wird eine Weihnachtsbeihilfe ggf. in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, um den das anrechenbare Einkommen unter dem um die für Dezember anzuerkennende Heizungshilfe ($\frac{1}{3}$ der Pauschale) und um die Weihnachtspauschale erhöhten Bedarfs liegt.

IV.
Hilfeempfänger, denen der Landkreis Starnberg am 01.12.02 laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, erhalten die Weihnachtsbeihilfe mit der Hilfe im Monat Dezember ausgezahlt.

Von dem übrigen Personenkreis muss zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag verlangt werden. Entsprechend dem Sinn und der Zweckbestimmung der Beihilfe können Anträge grundsätzlich nur bis einschließlich 24.12.02 entgegengenommen werden.

Die Anträge sind formlos oder mit KOF-Antrag und mit den zu erbringenden Nachweisen über Einkünfte und Vermögen sowie über den Aufwand für die Unterkunft der KOF-Stelle vorzulegen.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Wasserburg – Sitz Rosenheim –

Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 4 der Düngeverordnung für den Landkreis Starnberg

Im Landkreis Starnberg können Gülle und Jauche auf Ackerflächen abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung bis 29.11.2002 nach Maßgabe folgender Nebenbestimmungen ausgebracht werden.

1. Vor der beabsichtigten Ausbringung ist dies dem zuständigen Landwirtschaftsamt unter der genauen Angabe der Flächen und des Zeitpunktes schriftlich anzuzeigen.
2. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Wasserschutzgebiete.
3. Die übrigen Anforderungen der guten fachlichen Praxis sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Aufnahmefähigkeit des Bodens.
4. Je Hektar dürfen über Gülle und Jauche höchstens 80 kg Stickstoff oder 40 kg Ammonium-Stickstoff gedüngt werden. Dies entspricht 20 m³ Rindergülle oder 10 m³ Schweinegülle oder Jauche.
5. Wird von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht, verlängert sich für die betroffenen Flächen die Sperrfrist entsprechend § 3 Abs. 4 Düngeverordnung bis zum 31.1.2003.

Rosenheim, 13.11.2002

LANDWIRTSCHAFTSAMT WASSERBURG – Sitz Rosenheim –
Prinzregentenstraße 39, 83022 Rosenheim
Krenzler, LD

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg
22. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7906 für das Gebiet zwischen Gartenstraße, Pöckinger Straße und Jägersbrunner Straße, Gemarkung Perchting

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 24.10.2002 beschlossen, den Planungsumgriff zu erweitern und den Bebauungsplan in einen Teil A und in einen Teil B zu unterteilen.



Starnberg, 06.11.2002

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

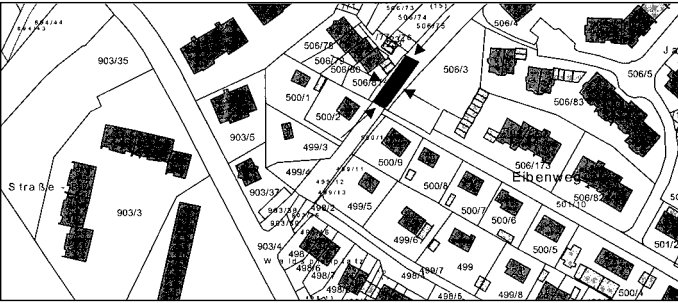
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung eines Teilbereiches des Grundstückes Flurnummer 499/12, Gemarkung Starnberg, zur Ortsstraße gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 07.11.2002, einen Teilbereich des Grundstückes Fl.Nr. 499/12, Gemarkung Starnberg, der im Bebauungsplan Nr. 8113 für das Gebiet westlich der Jahnstraße (Gebiet zwischen Jahnstraße, Eibenweg, Flurstraße, Weilheimer Straße und Grubenstraße), als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist und der bereits als Ortsstraße gewidmeten Franz-Heidinger-Straße zuzuordnen ist, als Ortsstraße zu widmen.

Die Länge des zu widmenden Teilbereiches des Grundstückes Fl.Nr. 499/12, Gemarkung Starnberg, bemisst sich auf etwa 28 m bei einer etwaigen Breite von 7 m.

Dieser Teilbereich ist hier dargestellt und kann zudem im Rathaus, Zi.-Nr. 302, bei Herrn Sachs, eingesehen werden:



Eigentümerin dieses Straßengrundstückes ist die Stadt Starnberg, die die Straßenbaulast und die Verkehrssicherungspflicht trägt.

Die Widmung wird am 06.12.2002 wirksam.

Starnberg, 14.11.2002

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8135 Schlossberg Nord für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, westliches Ufer Georgenbach, Verbindungsweg Hanfelder Straße/Tutzingen-Hof-Platz und Nordseite der Schlossbergstraße, Gemarkung Starnberg

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i.d. F. vom 19.08.2002 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 02.12.2002 bis 17.12.2002

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vögelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 313,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 19.11.2002

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Telefon: (0 81 51) 148 - 242.